



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Schlins vom 12.6.2003, TOP 5.a)
über die öffentliche Wasserversorgung

Wasserbezugsordnung

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betriebsstätten und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Schlins sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Begriffe, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) **Anschlussnehmer:** Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.

b) **Versorgungsleitung:** jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

c) **Anschlussleitung:** die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.

d) **Übergabestelle:** die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht, jedenfalls nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude.

e) **Verbrauchsleitung:** die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 3

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100m von der Versorgungsleitung befinden. Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Versorgungsbereich sind im beiliegenden Plan vom 06.11.2002 (Maßstab 1:2500), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines über die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten hinausgehenden gewünschten Wasserdruckes in der Wasserversorgungsanlage geltend gemacht werden.

2. Abschnitt

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

§ 4

Anschlusszwang, Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 3) liegen, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bilden Grundwasserwärmepumpen.

(2) Für Gebäude (Bauwerke, Betriebe, Anlagen), die mehr als 100 m von einer Ortsnetzleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse am planmäßigen Ausbau der Wasserversorgungsanlage nicht widerspricht, ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist und die Einräumung von Rechten zur Benützung fremder Grundstücke nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).

(3) Über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 3 des Wasserversorgungsgesetzes hat der Bürgermeister über Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

(4) Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserbezugsordnung resultierenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 5

Anschluss

(1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Schlins oder auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

(2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare bei der Gemeinde Schlins auf. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Schlins auf schriftliches Verlangen innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen.

(3) Der Anschlussnehmer hat - außer beim Wohnungsbau - im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzenwert und Tagesmenge) anzugeben.

(4) In die schriftliche Zustimmung zum Anschluss bzw. in den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Anschlussleitung,
- c) die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung),
- d) die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
- e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

(5) Änderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezugs führen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung bzw. ist der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

3. Abschnitt

Errichtung, Erhaltung und Wartung von Wasserleitungen

§ 6

Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung ist von einem befugten Unternehmen oder durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten. Die Gemeinde kann sich für diese Arbeiten eines dafür befugten Unternehmens bedienen.

(2) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen, das die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.

(3) Die Anschlussleitung ist in einer solchen Tiefe zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann, für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Für Frostschäden kann die Gemeinde Schlins in der Regel nicht haftbar gemacht werden.

(4) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden müssen.

(6) Die Absperrvorrichtungen an der Versorgungsleitung dürfen nur vom Wasserwerk selbst oder dessen Beauftragten betätigt werden.

(7) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzerdler für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

§ 7

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Schlins über. Sie ist von ihr zu erhalten und zu warten. Der Anschlussnehmer hat die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und den Anschlussnehmer daran ein Verschulden trifft.
- (2) Die Gemeinde Schlins ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers durchzuführen. Es genügt die vorherige Mitteilung an den Eigentümer oder an dessen Bevollmächtigten, in dringlichen Fällen (Rohrbruch) auch die nachträgliche Mitteilung.
- (3) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung im Bereich seines Grundstückes vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen, usw.) zu schützen. Die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Wasserwerk oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Obsorgepflichten entstehen. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage sowie jeden Wasseraustritt, unverzüglich dem Wasserwerk melden.

§ 8

Verbrauchsleitungen

- (1) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Schlins ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die Gemeinde Schlins übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.
- (4) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss vor dem Druckreduzierventil für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein.
- (5) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.
- (6) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(8) Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hiezu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.

(9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallation (Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hauptabsperrschieber vom Wasserwerk gesperrt werden kann.

(2) Bei kurzfristigen Wasserlieferungen - im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen - liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Wärme, von außen eindringendes Wasser sowie sonstige Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss eines Gebäudes (Betrieb, Anlage) hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zu Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen (insbesondere ÖNORM B 2532) vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Deckel, auszuführen.

(4) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. So weit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 3 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

(5) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der Gemeinde. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(6) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist in Durchflussrichtung mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

(7) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben bzw. für die Neueichung des Wasserzählers trägt der Anschlussnehmer.

(8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsleitungen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet aber keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Schllins.

(9) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen und Defekte zeitgerecht feststellen zu können.

(10) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.

§ 10

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen) dürfen nur von der Gemeinde festgelegte Hydranten benützt werden.

(4) Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung der Gemeinde über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird von der Gemeinde Schlins gegen Entgelt bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind im Bedarfsfalle vom Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde Schlins zu melden.

(5) Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Ortsfeuerwehr nachweislich abzusprechen.

(7) Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zwecke entnommen werden, der der Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(2) Die Gemeinde Schlins hat Wasser nur nach der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern. Es haftet in der Regel nicht für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung auf den notwendigen Trinkwasserbedarf einzuschränken.

(3) Die Gemeinde darf die Wasserlieferung unterbrechen, wenn Instandhaltungs- oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

(4) Anlässlich eines Brandfalles kann die Gemeinde die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserbezieher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

(5) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden können;

- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserbezugsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt;
- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist;
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

§ 12 Überwachung, Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeinde Schlins ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.
- (3) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch jene Personen zu dulden, die dafür von der Gemeinde bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 13 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- (2) Ist die Weiterverwendung gestattet, so muss sicher gestellt werden, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14 Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß der Kundmachungsbestimmungen des § 32 des Gemeindegesetzes in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.9.2002 außer Kraft.

Schlins, am : 10. Juli 2003

Der Bürgermeister

Mag. Harald Sonderegger